

L 21. Nov.78 11

p.A.15.21.1. - LT/cr

3003 Bern, den 16. November 1978

ad Wi/Ih/25.10.1978

Schweizerische Bundeskanzlei

3003 B e r nStimmrecht der Auslandschweizer

Herr Bundeskanzler,

von Ihrem Schreiben vom 25. Oktober 1978, für das wir Ihnen bestens danken, haben wir mit Interesse Kenntnis genommen. Sie betrachten es in der Sache als ausgeschlossen, die getroffene Regelung zu durchbrechen oder abzuändern, so dass sich bei Nationalratswahlen die Garantie rechtzeitiger Zustellung des Wahlmaterials auf mehr als nur 10 Tage erstrecken würde.

Für die uns dargelegten Gründe haben wir volles Verständnis. Wir sehen uns indessen veranlasst, auf folgende Aspekte hinzuweisen.

Der Kurierverkehr mit unseren Vertretungen im Ausland wickelt sich mit 76 Vertretungen auf dem Post- bzw. Luftpostweg und mit 78 Vertretungen durch Fluggesellschaften (Piloten- und Luftfrachtkurier) ab. In beiden Richtungen wird mit Ausnahme von 6 Posten wöchentlich nur eine Kuriersendung abgefertigt. Aufgrund dieser Sachlage stellen unsere technischen Dienste fest, dass eine fristgerechte Rücksendung der Wahlzettel innert 10 Tagen in den meisten Fällen mit beiden Kurierarten ausgeschlossen ist. Hinzu kommt, dass uns das Stimm- und Wahlmaterial von ungezählten Gemeinden aus der ganzen Schweiz mehr oder weniger "tropfenweise" zugeht.



Es wäre daher auch ausgeschlossen - sowohl aus arbeits-technischen wie personellen Gründen - für verspätet eintreffende Sendungen zusätzliche "Sonderkuriere" vorzusehen. Daraus ergibt sich, dass die den im Ausland eingesetzten Beamten und Angestellten des Bundes eingeräumte Möglichkeit zur Teilnahme an den Nationalratswahlen in den allermeisten Fällen zu einer "Farce" wird und viel Unzufriedenheit und Unwillen hervorrufen dürfte. Ausgerechnet an den Nationalratswahlen, die aus verständlichen Gründen vermehrt auf das persönliche Interesse der Stimmberechtigten stossen, könnten unsere Auslandsbeamten praktisch nicht mitmachen. Dies ist aus psychologischen und politischen Gründen wenn irgendwie möglich zu vermeiden.

In eine ähnliche Situation gerieten auch die Auslandsschweizer, die früher als 10 Tage vor dem Wahltag in ihrer Stimmgemeinde vorsprechen würden, um den Wahlakt vorzunehmen. Einen Hinweis, die entsprechende Verordnungsveränderung sei rechtmässig in der Amtlichen Sammlung publiziert worden, würden die Auslandsschweizer wohl kaum verstehen. Wer erhält und liest schon die Amtliche Sammlung? Die in den letzten Jahren immer weiter ausgebauten Informationstätigkeit der Bundesbehörden wäre wohl überflüssig, wenn man sich mit Publikationen in der Amtlichen Sammlung begnügen dürfte.

Auch liegt, das darf nicht vergessen werden, gegenüber dem ursprünglichen Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 4, Abs. 1, der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandsschweizer vom 25.8.1976 eine Rechtsschmälerung vor, indem der Auslandsschweizer in Nationalratswahlen inskünftig nur innert den letzten 10 Tagen und nicht innert 3 Wochen vor der Wahl sein Wahlmaterial abholen und wählen könnte.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist mit unerquicklichen Auseinandersetzungen, Reklamationen, Pressepolemiken und anderes mehr von Seiten der Auslandsschweizer und ihren Organisationen zu rechnen, wenn nicht rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden.

1. Da, wie Sie erklären, infolge der ferienbedingten Abwesenheiten Wahlvorschläge von den politischen Gruppierungen, Parteien usw. erst nach der Feriensaison zu erwarten sind, andererseits auch die Druckereien mit Fristen zu rechnen haben, könnte eine Lösung de lege ferenda u.E. nur so gefunden werden, dass der Abstimmungssonntag, der gemäss Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte der zweitletzte Sonntag im Oktober ist, um 2 Wochen nachverschoben würde. Hierzu bedürfte es aber einer Gesetzesänderung. Es ist zu prüfen, ob bei einer gelegentlichen Revision dieses Gesetzes dieses Problem nicht einer eingehenden Prüfung unterzogen und besser gelöst werden muss. Nachdem inskünftig nur die Kantone und nicht mehr die Parteien die Zustellung aller Wahlzettel vorzunehmen haben, ist nicht auszuschliessen, dass auch sie mit ähnlichen Fristenproblemen konfrontiert werden.
2. Im Hinblick auf die kommenden Nationalratswahlen sind aber zwei Sofortmassnahmen in Aussicht zu nehmen:
 - 2.1. Art. 33, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 sieht vor, dass die Kantone den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen. Die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer wurde demzufolge sinngemäss abgeändert. Diese Formulierung verbietet es nicht, die Wahlzettel früher als 10 Tage zur Verfügung zu halten. Aus diesen Ueberlegungen hätte die Bundeskanzlei die Möglichkeit, ein Rundschreiben an sämtliche Kantonsregierungen zuhanden der Gemeinden zu richten und sie, nach Darlegung des Sachverhaltes, zu bitten, das ihnen Mögliche zu tun, um den Stimmberechtigten und damit auch den von den Auslandschweizern ge-

wählten Stimm- bzw. Anwesenheitsgemeinden sowie dem Kurierdienst des Politischen Departements das Wahlmaterial wenn möglich 20 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

2.2. Mit Verzögerungen ist trotzdem zu rechnen. Es ist deshalb eine sehr sorgfältig abgefasste Orientierung der Auslandschweizer in sämtlichen Auslandschweizerbulletins zu veröffentlichen, und zwar in den Nummern März und Juni 1979 vor den Nationalratswahlen. Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns einen entsprechend formulierten und wohlabgewogenen Text zur Verfügung stellen könnten.

Wir geben gerne der Erwartung Ausdruck, dass Sie, Herr Bundeskanzler, für die Ihnen unterbreiteten Vorschläge Verständnis aufbringen, und versichern Sie, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidgenössisches Politisches Departement

Pierre Aubert

L 21. Nov. 78 11

Kopie an: - EPD, Kuriersektion, ad a.450.U'Ch.-SR/mw
- EPD, Verwaltungsdirektion, zhd. Herrn Dr. Meier